



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsberichte

Preisgeld aus der Teilnahme an einer Fernsehshow ist steuerpflichtig!

Mit Urteil vom 15. Januar 2014 ([4 K 1215/12 E](#)) hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass das an den Gewinner der RTL-Fernsehshow „Die Farm“ ausgezahlte Preisgeld steuerpflichtig ist. Insgesamt zwölf Kandidatinnen und Kandidaten ließen sich für diese Fernsehproduktion beim Alltagsleben auf einem abgelegenen und verlassenem Bauernhof in Norwegen filmen. In regelmäßigen Ausscheidungsspielen wurde ermittelt, wer den Bauernhof verlassen musste, bis nur noch der Sieger übrig blieb.

Der Senat behandelte das Preisgeld des Gewinners und die weiteren von der Produktionsfirma gezahlten Wochenpauschalen als Einkünfte aus Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG. Die Zahlungen seien als Gegenleistungen für die Teilnahme an der Show, die ständige Anwesenheit auf dem Bauernhof sowie die Überlassung der Verwertungsrechte am Bild- und Tonmaterial anzusehen.

Zu den weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 4 vom 17. Februar 2014](#).

Kein Betriebsausgabenabzug für spirituelle Dienstleistungen

Der 12. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 22. Januar 2014 ([Az. 12 K 759/13 G.F](#)) entschieden, dass Kosten für die Inanspruchnahme spiritueller Dienstleistungen zur Umsatzförderung keine Betriebsausgaben darstellen.

Die Klägerin betreibt einen Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck in der Rechtsform einer KG. Den von ihr beantragten Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an einen spirituellen Dienstleister begründete sie wie folgt: Immer, wenn die Umsätze schlecht liefen, habe dieser auf Bitten des Geschäftsführers der Klägerin den Kontakt zu Gott aufgenommen, damit mehr Kunden ins Geschäft kommen. Tatsächlich sei der geschäftliche Erfolg gerade in den Jahren der Wirtschaftskrise auf diese Leistungen zurückzuführen und die Klägerin habe deshalb auf kostspielige Werbemaßnahmen nahezu ganz verzichten können. Das beklagte Finanzamt versagte den Abzug der Kosten, weil die langjährigen Kontakte des Geschäftsführers der Klägerin zum spirituellen Dienstleister für eine private (Mit-)Veranlassung sprächen.

Das Gericht wies die Klage ab. Die Kosten seien bereits deshalb nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, weil ein objektiver Zusammenhang zwischen den Dienstleistungen und den Umsatzsteigerungen nicht erkennbar sei. Anders als bei Werbemaßnahmen wie Zeitungsinserten oder TV-Spots bestehe kein wissenschaftlich belegter Erfahrungssatz, dass der geschäftliche Erfolg eines Unternehmens durch die Kontaktaufnahme mit einem spirituellen Wesen beeinflusst werden könne. Dies gelte selbst dann, wenn die Leistungen nach der subjektiven Überzeugung des

Geschäftsführers für den Betrieb nützlich gewesen seien. Auf die Frage einer etwaigen privaten (Mit-)Veranlassung komme es daher nicht mehr an.

Irreführende Rechtsbehelfsbelehrung der Familienkassen setzt Einspruchsfrist nicht in Gang

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat im Urteil vom 9. Januar 2014 ([Az. 3 K 742/13 Kg. AO](#)) entschieden, dass ein von den Familienkassen vielfach verwendeter Zusatz in der Rechtsbehelfsbelehrung („Wenn Sie mit der oben aufgeführten Forderung grundsätzlich nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Familienkasse“) irreführend ist. Daher gelte anstelle der Monatsfrist zur Einspruchseinlegung eine Jahresfrist. Die ergänzenden Hinweise in unmittelbarem Anschluss an die Rechtsbehelfsbelehrung führten zur Mehrdeutigkeit der Belehrung selbst. Hierdurch sei die Möglichkeit, den Inhalt der Belehrung richtig zu verstehen und rechtzeitig innerhalb der Monatsfrist Einspruch einzulegen, beeinträchtigt, denn die Ergänzung verkehre die zuvor erteilte Rechtsbehelfsbelehrung in ihr Gegenteil.

Näheres können Sie der [Pressemitteilung Nr. 3 vom 14. Februar 2014](#) entnehmen.

Keine Verwerfung des Einspruchs als verspätet ohne rechtliches Gehör!

Mit Urteil vom 9. Januar 2014 ([Az. 3 K 3794/13 Kg](#)) hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster klargestellt, dass die Behörde vor einer Entscheidung über einen Einspruch, den sie wegen Verspätung für unzulässig hält, rechtliches Gehör gewähren muss. Dies sei erforderlich, um dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Fristberechnung zu überprüfen bzw. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen. Verwerfe die Behörde – wie im Streitfall – den aus ihrer Sicht verspäteten Einspruch ohne vorherige Anhörung als unzulässig, verstoße sie gegen den Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG). Dies stelle einen wesentlichen Verfahrensmangel dar und führe zur Aufhebung der Einspruchsentscheidung.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Vermietungsabsicht bei einem stark sanierungsbedürftigen und teilweise leer stehenden Mehrfamilienhaus (Urteil vom 22. Januar 2014, [Az. 10 K 2160/11 E](#))

Wie ist die Vereinbarung einer 10 Jahre im Voraus geleisteten Zahlung für die Veräußerung eines GbR-Anteils an einen Mitgesellschafter bei diesem im Jahr der Veräußerung zu behandeln? (Urteil vom 14. August 2012, [Az. 13 K 4338/08 F](#), Rev. BFH VIII R 1/14)

Ist bei der Berechnung des Ermäßigungshöchstbetrages für gewerbliche Einkünfte gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 EStG ein horizontaler Verlustausgleich durchzuführen? (Urteil vom 12. Dezember 2013, Az. [13 K 4566/10 E](#), Rev. BFH III R 7/14)

Zum Vorliegen einer „unechten“ Betriebsaufspaltung, wenn die wesentliche Betriebsgrundlage vom Besitzunternehmen selbst nur angemietet wird (Urteil vom 6. Dezember 2013, Az. [14 K 2727/10 G](#), Rev. BFH X R 5/14)

Erbschaftsteuer

Darf die sog. Optionsverschonung (§ 13a Abs. 8 ErbStG) für jede wirtschaftliche Einheit gesondert gewählt werden? (Urteil vom 9. Dezember 2013, [Az. 3 K 3969/11 Erb](#))

Umsatzsteuer

Zum Vorsteuerabzug des Leasinggebers bei „sale-and-lease-back“-Geschäften (Urteil vom 22. November 2013, [Az. 5 K 1251/11 U](#))

Zur Steuerbarkeit von Lieferungen mit einem Warenwert von bis zu 22 EUR an in Deutschland ansässige Kunden aus einem in der Schweiz belegenen Auslieferungslager (Urteil vom 14. Januar 2014, [Az. 15 K 2663/10 U](#) Rev. BFH V R 5/14)

Verfahrensrecht

Darf das Finanzamt einen Betrag, den es aus seiner Sicht zu Unrecht nach einer Anfechtung an den Insolvenzverwalter gezahlt hat, durch Rückforderungsbescheid geltend machen? (Urteil vom 15. Januar 2014, [Az. 6 K 3823/13 AO](#))

Kindergeld

Zur Frage, ob der Mindeststreitwert von 1.500,- EUR auch im Verfahren über die Erstattung von Kosten für das Einspruchsverfahren in einer Kindergeldangelegenheit gilt (Beschluss vom 23. Dezember 2013, Az. [4 Ko 4071/13 GK](#))

Zur Frage, in welchem Umfang auf den Kindergeldanspruch eines in Deutschland lebenden Berechtigten für sein in Österreich bei der Mutter lebendes Kind dort gewährte Leistungen (Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag) anzurechnen sind (Urteil vom 13. Dezember 2013, Az. [12 K 502/11 Kq](#))

Zur Berücksichtigung verheirateter volljähriger Kinder nach Wegfall des Grenzbetrags (Urteil vom 29. Januar 2014, [Az. 13 K 2658/13 Kq](#))

Kann eine 17-Jährige, deren Vater verstorben ist und deren Mutter im Irak lebt, ein Pflegekindschaftsverhältnis zu ihrer Tante begründen? (Urteil vom 8. Januar 2014, Az. [14 K 1703/13 Kq](#))

Höchstrichterlich bestätigt

Kindergeld für volljährige verheiratete Kinder unabhängig vom Einkommen des Ehegatten

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 17. Oktober 2013 (Az. III R 22/13) klargestellt, dass die Berücksichtigung eines volljährigen verheirateten Kindes nach Wegfall des Grenzbetrages ab 2012 nicht mehr an den Einkünften und Bezügen seines Ehegatten scheitert. Damit hat er die Entscheidung des 5. Senats des Finanzgerichts Münster vom 24. April 2013 (Az. [5 K 3297/12 Kq](#)) bestätigt.

Die Familienkasse hatte den Kindergeldantrag des Klägers für seine verheiratete und in Berufsausbildung befindliche Tochter abgelehnt, weil diese ihren Lebensunterhalt mit ihrem

Einkommen und dem Unterhaltsbeitrag des Ehemannes selbst bestreiten könne.

Dieser Ansicht folgten weder das Finanzgericht Münster noch der Bundesfinanzhof und gaben der Klage statt. Die eigenen Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes, zu denen auch der Unterhalt des Ehegatten gehöre, seien aufgrund einer Gesetzesänderung ab 2012 nicht mehr von Bedeutung. Das Gesetz sehe für verheiratete Kinder auch keinen Ausschlussstatbestand vor. Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal einer „typischen Unterhaltssituation“ sei schon vor längerer Zeit aufgegeben worden. Die Prüfung, ob aufgrund zu niedriger Einkünfte des Ehegatten ein so genannter „Mangelfall“ vorliegt, würde zudem die Eltern verheirateter Kinder benachteiligen und der vom Gesetzgeber bezweckten Vereinfachung bei der Stellung und Bearbeitung von Kindergeldanträgen widersprechen.

Zum selben Ergebnis waren bereits der 4. und der 11. Senat des Finanzgerichts Münster mit rechtskräftigen Urteilen vom 30. November 2012 (Az. [4 K 1569/12 Kg](#)), vom 2. Juli 2013 (Az. [11 K 4300/12 AO](#)) und vom 20. September 2013 (Az. [4 K 4146/12 Kg](#)) gekommen.

Interna und mehr

"Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren" - Auftaktveranstaltung ein voller Erfolg

Das Finanzgericht Münster bietet in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e. V. eine neue Seminarreihe an. Am 7. Februar 2014 fand die Auftaktveranstaltung „Fallstricke im finanzgerichtlichen Verfahren“ statt.

Der Präsident des Finanzgerichts Münster **Johannes Haferkamp** sowie **Dr. Bernadette Mai LL.M. oec.** und **Dr. Hans Anders**, die als Richter/in am Finanzgericht Münster tätig sind, gewährten den etwa 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern Einblicke in die richterliche Arbeitsweise. Nach einem kurzen Überblick zu Zahlen und Fakten des Finanzgerichts Münster standen Fragen des finanzgerichtlichen Klageverfahrens im Mittelpunkt der Veranstaltung. Im Rahmen des vierstündigen Programms wurde unter anderem über den Einsatz moderner Kommunikationsmittel, die verschiedenen finanzgerichtlichen Entscheidungsformen, Gerichtskosten sowie das finanzgerichtliche Eilverfahren und die hiermit eihergehenden häufig wiederkehrenden Probleme diskutiert.

Nach dem Erfolg der ersten Veranstaltung, die bereits nach kurzer Zeit ausgebucht war, planen wir, die Seminarreihe für Fachanwälte für Steuerrecht fortzusetzen.

Das Finanzgericht Münster bietet bereits seit einigen Jahren regelmäßig Praxisseminare für Steuerberater und Bedienstete der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V. bzw. der Oberfinanzdirektion an.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der

Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.